

255

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Lüdingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 45. Montag den 5. Juni 1826.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Lüdingen.

Lüdingen. (Öffentliche Belobung.) Der Soldat Carl Müller dahier, welcher am 31. März d. J. den 4jährigen Knaben des Rutscher Seidel vom Ertrinken gerettet hat, wird hiemit für diese, seine menschenfreundliche und mit Entschluß und Selbstverläugnung ausgeführte Handlung in Folge höherer Weisung öffentlich belobt.

Den 2. Juni 1826.

R. Oberamt.

Lüdingen. (An die Ortsvorsteher.) Unter Beziehung auf die Generalverordnungen vom 7. Juni 1820 und 17. Juni 1822, sowie unter Beziehung auf die erhaltene diesseitige Anweisung, werden hiemit sämtliche Ortsvorsteher beauftragt, alle — einer Decretur bedürftenden — noch ausstehenden — Kostenszettel über Staatsausgaben so schnell wie möglich, spätestens aber bis nächsten Mittwoch den 7. d. M., hieher zu übergeben, damit sie der höhern Behörde zur Decretur und Zahlungsanweisung vorgelegt werden können. Im Falle bei dem einen oder andern Kostenszettel Umstände vorwalten, welche bis zu dem obenbemerkten letzten Termin nicht mehr beseitigt werden können, so ist der Posten mit Bezeichnung des Gegenstandes, des wahrscheinlichen Geldbetrags und der Ursachen die bei der Einsendung im Wege liegen, in die — in nächster Woche zu über-

gebende Nachweisung über die Erledigung der Staatsausgaben als Rest nachzuführen. Sollte die Einsendung eines Kostenszettels auf den bestimmten Termin unterlassen werden, oder nach Ablauf desselben und ohne daß der Posten in das vorbemerkte Rest-Verzeichnis aufgenommen ist, so müßte der schuldige Theil in die geeignete Strafe verfallen werden.

Den 2. Juni 1826.

R. Oberamt.

Lüdingen. (An die Gemeindevorsteher.) Die Gemeindevorsteher haben nachstehende Normalverordnung des Königl. Steuerkollegium vom 25. April 1825 den beteiligten Personen ihrer Gemeinde bekannt zu machen:

Mehrere Anstände in Accise-Sachen hat das Königl. Finanzministerium unterm 11. April 1825 auf nachstehende Art entschieden, nämlich

1) Die Frage: ob Gerber, Kürschner, nicht nur von der sogenannten Rauffwolle, sondern von der Abfallwolle überhaupt, ferner von Haaren, von den als Leimleder verkauften äußeren Enden der Thierhäute und Felle, von Lohläsen zc. zc., Zimmerleute von verkauftem Abholz, Rammacher von verkauften Hornspänen, Maurer und Steinhauer von verkauften Platten und Bausteinen aus eigenen Steinbrüchen, überhaupt, ob die Gewerbsleute, welche mit der Gewerbesteuer angelegt sind, von allen und jeden Abfällen, die sich bei der Verarbeitung der zum eigentlichen Fabrikat bestimmten Stoffe ergeben,

Accise aus dem Verkaufspreis, sofern er über 3 fl. beträgt, zu bezahlen haben, dahin:
daß

a) die Bestimmung des Accise-Gesetzes §. 10., wonach die dort bezeichneten Gegenstände, wenn sie von Gewerbsleuten, welche mit diesen Artikeln der Gewerbesteuer unterworfen sind, von der Accise ausgenommen seyen, nothwendig voraussetze, daß der Gegenstand, den ein Handwerker zum Verkauf bringe, ein Produkt seines Handwerks, und als solches unter seinem, in der Gewerbesteuer angelegten Kapital begriffen sey.

Diesemnach können z. B. Gerber die besondere Accise-Freiheit von Wolle, Zimmerleute vom Holzhandel u. eben so wenig jezt aussprechen, als eine solche Freiheit denselben früher, wo die Patent-Accise bestanden, zugelassen worden. Was aber

b) den Verkauf von Steinplatten und Bausteinen aus eigenen oder gepachteten Steinbrüchen betreffe, so sey solcher Accise frei zu lassen, da die Steinbrüche ohnehin der Grundsteuer gesetzlich unterworfen seyen.

2) Die Accise vom Hopfenhandel betreffend
bestimme das Gesetz vom 15. Juli 1821, daß die Hopfen- und Delhändler, sofern ihr Gewerbe sich nur auf diese Artikel beschränke, und sie nicht überhaupt Kaufmannschaft treiben, von der Gewerbesteuer frei, dagegen der gesetzlichen Accise unterworfen seyen. Daraus folge,
daß

a) die mit der Gewerbesteuer belegten Kaufleute, wenn sie mit Hopfen handeln, keiner Accise unterliegen, daß aber

b) alle übrigen Personen, welche sich mit dem Hopfenhandel abgeben, sofern sie denselben nicht aus der ersten Hand

verkaufen, zwar einer Gewerbesteuer, aber der Accise unterworfen seyen.
Den 3. Juni 1826.

R. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (Enslaufener) Catharina Diener, ledig, 50 Jahre alt, wahnsinnig, von Hemmendorf, hat am 21. d. M. sich von Hause entfernt und konnte inzwischen nicht aufgefunden werden. Sie ist noch ferner an ihrem gedämpften Angesicht und an dem Schrammen in demselben so wie daran kenntlich, daß ein Fuß dünner ist, als der andere. Sollte die Catharina Diener nun sich irgendwo zeigen, so ist sie anzuhalten und hieher führen zu lassen.

Am 31. Mai 1826.

R. Oberamt.

Rottenburg. (An die Ortsvorstände.) In Gemäßheit höchsten Decrets vom 26. April d. J. ist binnen 8 Tagen, von heute an gerechnet, ein Verzeichniß, nach dem angehängten Formular, zur Stadt- und Amtschreiberei einzulenden, woraus zu ersehen ist, wie viele Stuten von Landbesitzern bedeckt, und wie viele Fohlen von diesen Stuten gefallen sind. Es wird dabei noch angefügt, daß man, well zwischen der Beschälzeit und der Periode des Abfohlens hfters Stuten außerhalb Orts und Oberamts verkauft werden, und daher nicht von allen von Landbesitzern bedeckten Stuten angegeben werden kann, ob sie trächtig geblieben sind, nur die Zahl zur Zeit der Aufnahme des Verzeichnisses im Ort noch vorhandenen von Landbesitzern je im vorigen Jahr bedeckten Stuten und der von solchen gefallenen Fohlen aufzunehmen, daß aber auch, wenn Stuten aus einem Ort auf verschiedenen Platten bedeckt wurden, jede dieser Platten und die Zahl der auf solche gebrachten Stuten besonders anzugeben ist.

Am 3. Juni 1826.

R. Oberamt.



257
F o r m u l a r.

B ä h l.
V e r z e i c h n i ß
über die

vom 1. Juni 1825⁷ gefallenen Fohlen und die vorhandenen zur Nachzucht tauglichen Stuten.

O r t e.	Zahl der vom 1. Juni 1825 ⁷ im ganzen gefallenen Fohlen.	Zahl der vorhandenen zur Nachzucht tauglichen Stuten.	Zahl der im Jahr 1825 von Landbesitzern beschafften Stuten.	Platten, wo selbige bedeckt wurden.	Zahl der davon gefallenen Fohlen.	Bemerkungen.

Diesen pflichtmäßigen Bericht beurkundet
am

Schultheiß.

Lüblingen. Durch einen neuern Vorfall ist man auf die Vermuthung gekommen, daß das Gesetz, nach welchem alle Verträge über Bestandvieh (Viehverstellung) innerhalb 8 Tagen bei dem Stadtrath insinuiert werden müssen, nicht mehr in der Erinnerung ist. Es wird bezwungen bekannt gemacht, daß alle, welche dergleichen Verträge in jener Zeit nicht anzeigen, Strafen zu erwarten haben.

Den 30. Mai 1826.

Stadtschultheißenname
und Stadtrath.

Lüblingen. (Offene Schützenstelle.) Durch Entlassung ist eine Feldschützenstelle erledigt worden, die Bewerber haben sich innerhalb 8 Tagen beim Stadtrath zu melden.

Den 3. Juni 1826.

Stadtrath.

Bebenhausen. (Erneuerter Haus und Liegenschaftsverkauf.) Das in No. 11. dieses Jahres, vom 6. Februar, dem Verkauf ausgesetzte Wohnhaus nebst Scheuer und Garten des Zimmermann Kaiser von hier, ist jetzt um 1400 fl. angekauft und es wird nun ein abermaliger Verkaufs- und Aufstreichstermin auf

Montag den 12. Juni d. J.
Morgens 10 Uhr anberaumt, wozu die

etwaigen Liebhaber in das Kaiser'sche Haus selbst hñslichst eingeladen werden.

Die Liegenschaften bestehen in einem zweistöckigen Wohnhaus, welches sñglich in zwei Theile abgetheilt werden kann; das vordere Haus steht an der StraÙe nach Böblingen, und es kann darin jedes Gewerbe getrieben werden; es enthält zwei heizbare Zimmer, mehrere Kammern und Stallungen, ist aber noch nicht ganz ausgebaut; das hintere Haus ist für einen Handwerksmann tauglich und enthält zwei heizbare Zimmer, mehrere Kammern, Stallung und Keller.

Zum vordern Theil des Hauses kann der 3te Theil vom großen ehemaligen Herrschaftskeller abgegeben werden; ferner in einem neugebauten Wasche und Badhaus, einer großen Scheuer mit Stallungen eingerichtet, welche in zwei Theile getheilt werden kann, und in

1 $\frac{1}{2}$ Brill. Garten neben dem Haus, welcher auch in zwei Theile getheilt werden kann.

Den 1. Juni 1826.

Weisengericht
daselbst.

Geißlingen bei Balingen. (Fruchtverkäufe.) Auf diesseitig gutherrschaflichen Getraidekästen zu Geißlingen und Lautlingen sind von alten und neuen Früchten bester Qualität zum Verkauf ausgesetzt; zu

Geißlingen 900 Schf. Dinkel und 1000 Schf. Haber sammt etwas glatten Früchten; zu Lautlingen 400 Schf. Dinkel und 500 Schf. Haber nebst einigen glatten Früchten.

Der Verkauf bemeldter Früchte wird an den Meißbietenden unter Vorbehalt Herrschaftlicher Ratification auf dem Gestraßbästen zu Geißlingen

Montags den 19. d. M.

und zu Lautlingen

Dienstags den 20. d. M.

Vormittags 10 Uhr vorgenommen, und bei der Verhandlung die weitem Bedingnisse über Zahlung und Abfassung bekannt gemacht werden, übrigens aber können auch vor dem bestimmten Versteigerungstermin mit dem unterzeichneten Rentamt Fruchtenkäufe nach Auswahl abgeschlossen werden.

Den 1. Juni 1826.

Gräfl. Schenk v. Stauffenbergisches Rentamt allda.

Wankheim und Kresbach. (Fruchtverkauf.) Von den Freiherren von St. Andre'schen Fruchtkästen werden

Samstag den 10. d. M.

Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause in Wankheim nachbenannte Früchte verkauft werden, und zwar:

vom Kasten in Wankheim:

Dinkel 170 Schf.

Gersten 55 Schf.

vom Kasten zu Kresbach:

Dinkel 140 Schf.

Roggen 6 Schf. 6. Gri.

Gersten 5 Schf. 6. Gri.

Die Kaufsliebhaber können indessen die Früchte beaugenscheinigen, und der Verkaufsverhandlung zu obenbestimmter Zeit anwohnen.

Den 1. Juni 1826.

Stuttgart. Die Beifuhr der Haber-Erforderniß für das Königl. Militair zu Stuttgart, Ludwigsburg, Eslingen und Gmünd, in den nächstfolgenden 6 Monaten (Juli bis Dezbr. d. J.) von herrschaftlichen Fruchtkästen wird bei der unterzeichneten Stelle am nächsten

Mittwoch den 7. Juni

Vormittags 9 Uhr im Abstreiche vergeben werden.

Man laßt daher zu dieser Verhandlung mit dem Bemerkten ein, daß nur diejenigen zum Accord zugelassen werden können, welche sich über Prädicar und Vermögen genügend auszuweisen im Stande sind.

Den 1. Juni 1826.

R. Kriegsrath.

Lübingen. Nach dem bestehenden Gesetz soll das Umgeld für das laufende Quartal längstens bis zum 20ten d. M. bezahlt seyn. Die Herren Ortsvorsteher des Oberamts Lübingen werden daher ersucht, den Wirthen dieses bekannt machen zu lassen, damit sie, wenn hernach exekutive Maasregeln eintreten, sich nicht entschuldigen können.

Den 3. Juni 1826.

R. Umg. Erhebungsbeamtung.

Außerfamliche Gegenstände.

Lübingen. (Fahrißversteigerung.) Vom Mittwoch den 7. Juni Vormittags 8 Uhr an wird in dem Hause der Unterzeichneten, eine Fahrißauktion durch alle Rubriken gehalten werden.

Den 29. Mai 1826.

Verwittw. Oberamt. Lang.

Lübingen. (Logis zu vermietten.) In dem Stadtwerkhaus ist sogleich zu verleihen, eine Stube, 1 Küche und Holzlege. Die Liebhaber können sich bei der Stadtpflege melden.

Den 29. Mai 1826.

Lübingen. (Logis zu vermietten.) Beim Kornhaus par terre ein Laden, Waschhaus, Keller; im mittlern Stock vorn 2 Zimmer, hinten 1 Zimmer mit Alkoven, Küche, Speiskammer, Magdkammer, Holzlege und Bühne, alles neu gebaut, kann sogleich oder bis Jacobi bezogen werden.

Mayer,

Nothgerber.

Lübingen. (Logis zu vermietten.) Johann Conrad Schneiders, Zimmermanns Wittwe, in der Hirschgasse, hat auf Jacobi zwei Logis zu vermietten. Solche bestehen 1) im untern Stock: in einer Stube, Küche und Kammer; 2) im 2ten Stock: in einer hintern Stube nebst Stubenkammer, einem Theil Keller und Holzlege.

Hierzu eine Beilage.